



Kooperationsvereinbarung der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Schwäbisch Hall

Stand: 24.01.2022

Präambel

Im Jahr 2012 wurde die Kommunale Gesundheitskonferenz im Landkreis Schwäbisch Hall eingerichtet. Mit dem Gesetz zur Stärkung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und der Vernetzung aller Beteiligten des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg (Landesgesundheitsgesetz - LGG) vom 17.12.2015 wurde die Einrichtung gesetzlich geregelt und ist damit Grundlage für die überarbeitete Kooperationsvereinbarung. Darüber hinaus unterstützt die Kommunale Gesundheitskonferenz die Landkreisverwaltung bei der Gesundheitsplanung, welche, auf Basis der regionalen Gesundheitsberichterstattung, als Kernaufgabe im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG) vom 17.12.2015 definiert ist.

1. Ziele

Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist nach § 5 Abs. 1 LGG ein Gremium zur Beratung, Koordinierung und Vernetzung von Fragen der Gesundheitsförderung, Prävention, medizinischen Versorgung sowie Pflege mit örtlichem Bezug.

Im Landkreis Schwäbisch Hall soll die Kommunale Gesundheitskonferenz gemeinsam mit der Landkreisverwaltung den Prozess der Gesundheitsplanung durchführen. Zur Gesundheitsplanung gehört lt. § 6 Abs. 1 ÖGDG insbesondere das Aufzeigen von Problemfeldern in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, medizinische Versorgung und Pflege. Die Basis hierfür bildet die Gesundheitsberichterstattung der Landkreisverwaltung. Für die Problemfelder sollen gemeinsam Ziele entwickelt werden. Zur Zielerreichung sollen in Arbeitsgruppen konkrete Handlungsempfehlungen entwickelt, begleitet und evaluiert werden.

2. Organe

(1) Organe der Kommunalen Gesundheitskonferenz sind

- der Vorsitzende
- die Vollversammlung,
- der Lenkungskreis und
- die Arbeitsgruppen.

(2) Für organisatorische Aufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Näheres bestimmt Ziff. 8.

3. Vorsitz

Der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter ist Vorsitzender der Kommunalen Gesundheitskonferenz, ihm obliegt die Leitung der Kommunalen Gesundheitskonferenz. Der Vorsitzende vertritt die Kommunale Gesundheitskonferenz nach außen.

4. Mitglieder

(1) Die nach § 5 Abs. 4 LGG vorgesehenen Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz sind insbesondere delegierte Vertretungen aus nachfolgenden örtlichen Institutionen und Einrichtungen (Namentliche Auflistung der Kooperationspartner in Anlage 1):

- Gesundheitsförderung und Prävention
- Medizinische Versorgung
- Pflege
- Selbsthilfe
- Patientenschutz
- Kommunale/r Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen
- Kommunale/r Suchtbeauftragte/r
- Institutionen aus dem Sozialbereich, die Berührungspunkte mit den Themenbereichen haben

Sie werden von den jeweiligen Organisationen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe benannt. Jede Organisation benennt einen Vertreter und für dessen Verhinderungsfall einen Stellvertreter. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Lenkungskreis.

(2) Die Mitglieder wirken partnerschaftlich und interdisziplinär zusammen. Sie verpflichten sich zu einer verbindlichen Zusammenarbeit sowie zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der Organe, denen sie angehören. Sie unterstützen die Arbeit der einzelnen Organe, indem sie ihr Fachwissen und, sofern nicht gesetzlich untersagt, themenspezifische Daten miteinbringen.

5. Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Stellvertreter
- den Vertretern der in Ziff. 4 Abs. 1 genannten örtlichen Institutionen und Einrichtungen

(2) Auf Vorschlag des Lenkungskreises werden in der Vollversammlung Ziele der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Schwäbisch Hall für Problemfelder festgelegt sowie Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppen und deren Umsetzung beschlossen. Die Mitglieder können der Geschäftsstelle bis spätestens 8 Wochen vor der Vollversammlung weitere Themenwünsche übermitteln, der Lenkungskreis entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Vollversammlung tagt öffentlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll veröffentlicht.

(4) Die Vollversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Der Lenkungskreis kann außerordentliche Termine bestimmen.

6. Lenkungskreis

(1) Mitglieder des Lenkungskreises sind Entscheidungsbefugte aus Institutionen des Landkreises, welche die Gesundheitsstrategie Baden-Württemberg und die Kommunale Gesundheitskonferenz unterstützen, insbesondere aus der Politik, der Verwaltung, der medizinischen Versorgung, der Krankenkassen sowie den Wohlfahrtsverbänden (Auflistung der Institutionen in Anlage 2). Sie werden auf Vorschlag des Vorsitzenden in der Vollversammlung gewählt. Jedes Mitglied benennt für dessen Verhinderungsfall einen Stellvertreter.

(2) Der Lenkungskreis begleitet die Arbeit der Kommunalen Gesundheitskonferenz, insbesondere durch Zielvorschläge für Problemfelder, Priorisierung der Themenauswahl, bei grundsätzlichen Fragen zwischen den Vollversammlungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Der Lenkungskreis tagt insbesondere zur Vor- und Nachbereitung der Vollversammlung und legt dabei die Tagesordnung fest. Er kann auch kurzfristig themenspezifische Arbeitsgruppen einsetzen.

(3) Der Vorsitz des Lenkungskreises obliegt dem Vorsitzenden der Kommunalen Gesundheitskonferenz oder einem von ihm benannten Stellvertreter.

(4) Der Lenkungskreis tagt nichtöffentlich.

7. Arbeitsgruppen

(1) Der Lenkungskreis definiert mögliche Teilnehmer aus den Mitgliedern der Kommunalen Gesundheitskonferenz für eine Arbeitsgruppe, die Geschäftsstelle kontaktiert diese und stimmt eine Teilnahme ab. Außerdem können interessierte Mitglieder der in Ziff. 4 Abs. 1 genannten Organisationen und Einrichtungen und externe Fachpersonen Mitglied einer Arbeitsgruppe werden (externe Personen), über die Aufnahme entscheidet der Lenkungskreis.

(2) Themenspezifisch eingerichtete Arbeitsgruppen erarbeiten gemeinsam mit der Landkreisverwaltung Handlungsempfehlungen für ein definiertes Problemfeld.

(3) Die Arbeitsgruppen benennen einen Vorsitzenden, welcher dem Lenkungskreis und der Vollversammlung über den aktuellen Bearbeitungsstand berichtet. Jedes Mitglied einer Arbeitsgruppe benennt für dessen Verhinderungsfall einen Stellvertreter.

(4) Die Arbeitsgruppen tagen nichtöffentlich.

8. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird organisatorisch beim Gesundheitsamt angesiedelt. Sie ist zentrale Ansprechstelle, koordiniert und unterstützt die Arbeit der Kommunalen Gesundheitskonferenz insbesondere durch:

- Vor- und Nachbereitung der jährlichen Vollversammlung, der Sitzungen des Lenkungskreises und der Arbeitsgruppen, einschließlich Protokollführung sowie anderen Veranstaltungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz
- Kontaktaufnahme mit potenziellen Teilnehmenden für eine Arbeitsgruppe
- Netzwerkarbeit mit anderen Gesundheitskonferenzen auf weiteren Ebenen (regional/Land)
- Öffentlichkeitsarbeit

9. Beschlussfassung

(1) Die Kollegialorgane der Kommunalen Gesundheitskonferenz Schwäbisch Hall (Vollversammlung, Lenkungskreis, Arbeitsgruppen) fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat innerhalb des jeweiligen Organs eine Stimme; dies gilt auch bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(2) Stimmberechtigt in der Vollversammlung ist der Vorsitzende und die Vertreter der örtlichen Einrichtungen und Institutionen nach Ziff. 4 Abs. 1.

(3) Innerhalb des Lenkungskreises sind alle Mitglieder des Lenkungskreises stimmberechtigt.

(4) Innerhalb der Arbeitsgruppen sind alle Mitglieder der Arbeitsgruppe stimmberechtigt.

10. Auslegung und Abweichungen von dieser Kooperationsvereinbarung

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Auslegung dieser Kooperationsvereinbarung entscheidet der Vorsitzende der Kommunalen Gesundheitskonferenz oder der von ihm benannte Stellvertreter. Soweit Verfahrensfragen nicht geregelt sind entscheidet der Vorsitzende der Kommunalen Gesundheitskonferenz.

(2) Der Lenkungskreis kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kommunalen Gesundheitskonferenz oder eines von ihm benannten Stellvertreters in Einzelfällen Abweichungen von Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung zulassen.

11. Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Beschluss der Vollversammlung am 20.07.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Kooperationsvereinbarung vom 16.07.2012.

Anlage 1:

Kooperationspartner der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Schwäbisch Hall

- Agentur für Arbeit
- AOK Heilbronn-Franken
- Arbeiterwohlfahrt Schwäbisch Hall
- Arbeiter Samariter Bund
- Barrierefrei Schwäbisch Hall e.V.
- Bausparkasse Schwäbisch Hall
- Bildungsregion Schwäbisch Hall
- Blinden-und Sehbehindertenverband Württemberg e.V.
- B 52-Verbändekooperation Baden-Württemberg
- Caritas Heilbronn — Hohenlohe
- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg Regionalzentrum Schwäbisch Hall
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall
- Diakonie Stetten e.V. Betreutes Wohnen in Familien
- Diakonieverband im Landkreis Schwäbisch Hall
- EUTB Landkreis Schwäbisch Hall
- Ev. Fachschule für Sozialpädagogik
- Hebammenverband Landkreis Schwäbisch Hall-Crailsheim
- Hospizdienst Schwäbisch Hall e.V.
- Kassennärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
- Kinderschutzbund
- Kirchenbezirke Landkreis Schwäbisch Hall
- Klinikum Crailsheim
- Klinikum am Weissenhof
- Krebsverein Schwäbisch Hall e.V.
- Kreisärzteschaft Landkreis Schwäbisch Hall
- Kreisseniorenrat Schwäbisch Hall
- Kreislandfrauen Schwäbisch Hall
- Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderte Bereich Althütte
- Landkreis Schwäbisch Hall
- Liga der freien Wohlfahrtsverbände (Landkreis Schwäbisch Hall)
- Löwen — Apotheke Schwäbisch Hall
- Mehrgenerationenhaus Schwäbisch Hall
- Mora GmbH – Mobile Reha im Alter
- Pro-Familia Schwäbisch Hall
- Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V.
- Samariterstiftung Region Sozialpsychiatrie Schwäbisch Hall
- Sonnenhof e.V.
- Sozialtherapeutische Gemeinschaften Weckelweiler
- Sozialverband VdK Landkreis Schwäbisch Hall
- Sportverbände - TSG und Sportkreis Schwäbisch Hall
- Staatliches Schulamt Künzelsau
- Städte Schwäbisch Hall und Crailsheim
- Stadtverband für Sport Schwäbisch Hall
- Vertreter Gemeindetag Baden-Württemberg, Kreisverband Schwäbisch Hall
- Vertreter des Kreistags aller Fraktionen
- Volkshochschulen Landkreis Schwäbisch Hall

Anlage 2:

Liste der Institutionen im Lenkungskreis

- Politik:
 - Vertretungen aller Kreistagsfraktionen

- Verwaltung:
 - Dezernent für Jugend und Soziales (Landkreisverwaltung)
 - Leitung Gesundheitsamt (Landkreisverwaltung)
 - Vertretung Gemeindetag Baden-Württemberg, Kreisverband Schwäbisch Hall
 - Vertretung Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Regionalzentrum Schwäbisch Hall

- Interessensvertretung:
 - Vertretung Kreissenioresenrat Schwäbisch Hall

- Medizinische Versorgung:
 - Vertretung Sozialpsychiatrie
 - Vertretung Zentrum für psychische Gesundheit Schwäbisch Hall
 - Vertretung Kreisärzteschaft Landkreis Schwäbisch Hall
 - Vertretung Krankenhaus

- Krankenkassen:
 - AOK Heilbronn-Franken
 - B 52-Verbändekooperation Baden-Württemberg

- Wohlfahrtsverbände:
 - Vorsitzender der Liga der freien Wohlfahrtsverbände (Landkreis Schwäbisch Hall)